

— 1 —

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 1. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetz-Sammel. S. 465), S. 1. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 2. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Marienberg und Rüdesheim, S. 3. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urkunden etc., S. 3.

(Nr. 10568.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetz-Sammel. S. 465). Vom 2. Januar 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 5 des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845, erhält folgende Fassung:

Das schulpflichtige Alter endet mit denjenigen Zeitpunkten, welcher dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist. Wo dieser Zeitpunkt nicht mit dem vorgeschriebenen allgemeinen Schulentlassungstermine zusammenfällt, kann der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten anordnen, daß diejenigen Kinder, deren Schulpflicht nach den bestehenden Bestimmungen im Laufe des Schuljahrs (=halbjahrs) vor dem allgemeinen Schulentlassungstermin enden würde, verpflichtet sein sollen, den Schulbesuch bis zu diesem Termine fortzuführen.

Da, wo überhaupt keine Vorschriften über die Beendigung der Schulpflicht bestehen, kann sie der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Januar 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Stadt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

(Nr. 10569.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau vom 19. August 1895 (Gesetz-Sammel. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlüpfzeit von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk Waldbezirk der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen und Grenzügen umfaßt wird:

Offenbacher Landstraße gegenüber Haus Nr. 567, Hessische Landesgrenze Gemarkung Offenbach längs der Walddistrikte Eichenlehen, Buchlehen, Buchrain, Deisfeld und Krummeloog, Waldbahnstation Isenburg, Hessische Landesgrenze Gemarkungen Mitteldick und Kelsterbach, Forsthaus Hinkelstein, Gemarkung Schwanheim, städtische Pumpstationen, alte Mainzerstraße, Rembahn, Frauenhofschule in Niederrad, Sandhof, Haltestelle Luisa, Mörfelderlandstraße, Park Luisa, Sachsenhäuser Berg, Gemarkung Oberrad, Offenbacherlandstraße

am 1. Februar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 23. Dezember 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10570.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzenhausen, Königstein, Marienberg und Rüdesheim. Vom 27. Dezember 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Sammel. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Steinbrücken,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzenhausen gehörige Gemeinde Grenzenhausen,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Niederreisenberg,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörigen Gemeinden Hof, Püschen und Stockhausen-Illfurth,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Lorchhausen

am 1. Februar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 27. Dezember 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Groß-Krutschen im Kreise Trebnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 386, ausgegeben am 3. Dezember 1904;
2. der am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Haffsdeichverband im Memeldelta vom 24. Januar 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 49 S. 451, ausgegeben am 7. Dezember 1904;
3. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Milde-Biese-Regulierungsgenossenschaft zu Bismarck im Kreise Stendal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 49 S. 473, ausgegeben am 3. Dezember 1904;

4. der Allerhöchste Erlass vom 7. November 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Lüdenscheid das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Erweiterung ihrer Wassergewinnungsanlagen in Treckinghausen und für die Verbindungsleitungen des Wasserwerks mit der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Alnsberg Nr. 51 S. 875, ausgegeben am 17. Dezember 1904;
5. das am 14. November 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Berenter Meliorationsgenossenschaft zu Berent im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 53 S. 393, ausgegeben am 31. Dezember 1904;
6. das am 14. November 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wenigsee im Kreise Osterode durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 50 S. 625, ausgegeben am 15. Dezember 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 21. November 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Berent für die von ihm zu bauenden Chausseen von Schöneck bis zur Kreisgrenze bei Kleschkau und von der Kreischaussee Klein-Klinsch-Hochstäblau nach Kunarschin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 52 S. 381, ausgegeben am 24. Dezember 1904;
8. das am 5. Dezember 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Ecklingerode-Wehnde zu Ecklingerode im Kreise Worbis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 53 S. 301, ausgegeben am 31. Dezember 1904.

Gelehrte Zeitschrift für Staatsrecht und Verwaltung

Nedigert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammelungsamt in Berlin W. 9 zu richten.